



II— 418

der Beilagen zu den stenographischen Protokollen

XII. Gesetzgebungsperiode

## REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 68.198-13/70

134 /A.B.zu 239/J.Prax am 31.Juli 1970

Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Peter und Genossen, betreffend beabsichtigte Ausstattung der Exekutivbeamten mit Visitenkarten.

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Peter und Genossen am 9. Juli 1970 eingebrachten Anfrage Nr. 239/J-NR/70, betreffend die beabsichtigte Ausstattung der Exekutivbeamten mit Visitenkarten, böhre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1.): "Werden Sie die beabsichtigte Ausstattung der Exekutivbeamten mit Visitenkarten einer nochmaligen Prüfung unterziehen lassen ?"

Das Bundesministerium für Inneres ist ständig bemüht, dem Wunsche der Bevölkerung zur ausreichenden Kennzeichnung von Exekutivbeamten und zur Ermöglichung der Feststellung ihrer Identität nachzukommen. Aus diesem Grunde wird dieses Problem im Bundesministerium für Inneres einer ständigen Überprüfung unterzogen.

Zu Frage 2.): "Werden Sie die Einführung von Dienstmarken in Erwägung ziehen ?"

Die Einführung von Dienstabzeichen für Sicherheitswachebeamte bzw. die Verpflichtung zum offenen Tragen derselben wird vom Bundesministerium für Inneres derzeit nicht in Erwägung gezogen.

Zu Frage 3.): "Im Falle der Verneinung der Frage 2): aus welchen Gründen ?"

Dienstabzeichen wurden in der Zweiten Republik im Jahre 1945 über Verlangen der damaligen Besatzungsmächte nur für die Sicherheitswache in Wien eingeführt. Diese Dienst-

abzeichen zeigten das Wiener Stadtwappen und waren mit einer Dienstnummer versehen.

Im Jahre 1946 wurde auch in Wr. Neustadt für die Sicherheitswache ein Dienstabzeichen, allerdings ohne Dienstnummer, eingeführt.

Bei allen übrigen 12 Bundespolizeibehörden stand, ebenso wie bei der Bundesgendarmerie, Zollwache und Justizwache, seit 1945 kein Dienstabzeichen mit Dienstnummer der gegenständlichen Art in Verwendung, ohne daß sich daraus nennenswerte Schwierigkeiten ergeben hätten.

Deshalb, und um die gegebene Situation zu vereinheitlichen, wurde im Jahre 1963 auch für Wien und Wr. Neustadt die Abschaffung des Dienstabzeichens der Sicherheitswache verfügt.

Mitbestimmend hiefür waren auch verschiedene negative Erfahrungen: Wiederholt wurde Sicherheitswachebeamten das Dienstabzeichen von Gewalttätern heruntergerissen, was nicht nur zu dessen Verlust, sondern auch zu Beschädigungen der Uniform führte. Bei Abhandenkommen des Dienstabzeichens mußte auch ein allfälliger Mißbrauch desselben befürchtet werden.

Beschwerdeführungen auf Grund der Dienstnummer des Dienstabzeichens hatten auch den Nachteil, daß der betroffene Beamte oft erst nach Wochen zu einer Reffertigung über ein Vorkommnis verhalten werden mußte, welches ihm überhaupt nicht als Beschwerdesituation in das Bewußtsein getreten war. Bei Beschwerden auf Grund seiner Legitimierung ist der Beamte dagegen in der Lage, sich das Vorkommnis für den zu erwartenden Beschwerdefall einzuprägen und sich auch seinerseits durch Feststellung von Zeugen u.dgl. abzusichern.

Weitere Unzukämmlichkeiten ergaben sich, wenn die Dienstnummer vom Beschwerdeführer unrichtig abgelesen worden war.

Aus all den vorerwähnten Gründen ist auch die Personalvertretung der Sicherheitswachebeamten strikte

- 2 -

gegen die Wiedereinführung eines Dienstabzeichens mit  
Dienstnummer.

29. Mai 1920

Ott. Röhr